

gemelt not werde vns ferrer deßhalben zuersuchen. Begern wir mit freuntlichem vnd vnder-
tenigen willen zuordienen. Geben auff dem koniglichen tag zu Worms vnder vnnßer Bertolds
ertzbischoffs zu Mentz ꝛ. churfursten, Jacoben Haußhenners licentiaten meins gnedigsten hern
des ertzbischoffs zu Saltzburgk vnd Johan Pfottel doctor meins gnedigen hern marggraue
Friderichs von Brandenburgk ꝛ. geschickten potschafften secreten, der wir ander vnns hyr ynn
mitgebrauchen. Mitwochen sant Bartholomeus abendt anno domini ꝛ. LXXXXVII^o.

Churfursten fursten vnd ander stende des heiligen reichs auff dem konig-
lichen reichstag zu Worms vorßamelt.

Dem erwirdigen in gotuater hern Johansen bisschouenn zcu Meisßen vnßerm lieben
besondern freunt vnd gnedigen herrem.

Nach gleichzeitiger Abschrift im K. Haupt-Staatsarchiv zu Dresden.

No. 1304. 1497. 3. Nov.

*K. Maximilian befiehlt dem B. Johann VI. unter Bedrohung im Unterlassungsfalle die nach dem
Beschluss des Reichstags auf sein Bisthum geschlagenen 200 rhein. Gülden binnen 14 Tagen an
den Bürgermeister und Rath der Stadt Frankfurt zu zahlen.*

Maximilian von gots gnaden Romisscher konigk zu allen zzeiten meherer des
reichs ꝛ. Erwirdiger furst lieber andechtiger. Nach dem vns wie du weist auf dem
vorgehalten reichs tagk zu Worms durch des heiligen reichs beßamblung ein eylende
hulffe zu tun bewilligt vnd vnder den stenden im heiligen reiche darzuleyhen ange-
slagen, die yedem nach laut der ordenung vnd abscheydt desselben gehalten reichs
tag zu Worms vnd ouch Lindaw von dem gemeinen pfennigk widder gefallen vnd
bezalt werden soll, datzumal in solhem durch sy zeweyhundert gulden Reinisch auff
dich gelegt, die vnns von dir noch vnbezalt außstehen. Vnd domit aber sulchem
abschied vnd ordnungk nach seiner inhalt nachgegangen werde, ßo begern wir an
dein andacht ernstlich bevehelende, das du sulch zeweyhundert gulden in vierzehn-
tagen den nehsten nach vberantwortung ditz vnnßers briues den erbamen vnsern
vnd des reichs lieben getrewen burgermeyster vnd rate der stat Franckfort vber-
antwortest vnd bezalest vnd dagegen ir quittung emphahest, wie sich inhalt der
abscheyde der obbestimten reichstage geburd, vnd nicht auffhaltest noch vorzeyhest,
do durch deshalb zu hanthabung der ordnung auff dem obbestimten gehalten
reichstage beslosßen gerichtzihs furnemen vnd handlung gegen dir nicht not werde.
Daran tut dein andacht vnßer ernstliche meynung. Dan woe du das in der benanten
zeit nicht thun, wurden wir gevorsacht deshalb durch vnnßer kamer procurator
fiscal widder dich als vngehorsamenn vnnßer koniglichen ma' wie sich geburd zu
procediren. Dar nach wisße sich dein andacht zurichten. Geben zcu Innsprug am
freitag nach aller heiligttag anno domini ꝛ. XCVII. vnnßer reiche des Romisschen
im zewelfften vnd des hungerisschen im achtzehende iaren.

Ad mandatum domini regis proprium.

Nach gleichzeitiger Abschrift im K. Haupt-Staatsarchiv zu Dresden.